

Wird ein Ausgeweisener, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb, nach §. 11, in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende Übereinkunft soll vom Tage der beiderseits zu bewirkenden Publication an verbindlich seyn und in Kraft treten.

Wie nun *Se. Königliche Majestät von Sachsen* diese Übereinkunft allenthalben genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruht haben:

So ist hierüber diese, zur Publication bestimmte Erklärung ausfertigt und auf allerhöchsten Befehl unterzeichnet worden.

Dresden, am 14ten November 1821.

Königl. Sächs. Cabinets-Minister und Staats-Secretair.



Graf von Einsiedel.